

## **Satzung für die Martin-Kruse-Stiftung**

Die am 24. März 1961 in Eckernförde verstorbene Witwe Frau Margarete K r u s e , geborene Stegelmann, aus Eckernförde hat in § 3 ihres Testaments vom 17. September 1956 ( Nr. 500 der Urkundenrolle des Notars Kurt Leopold in Eckernförde) nach Aussetzung verschiedener Vermächtnisse die Stadt Eckernförde zu ihrer Alleinerbin bestimmt. Sie hat diese Erbeinsetzung in ihren späteren Testamenten vom 1. Dezember 1958 und 16. März 1961 (Nr. 728 der Urkundenrolle von 1958 und Nr. 92 der Urkundenrolle von 1961 des Notars Leopold) bestätigt.

Das Vermögen soll als

### **M a r t i n - K r u s e - S t i f t u n g**

ausschließlich gemeinnützigen und kulturellen Zwecken dienen. Das aus Einkünften dieser Stiftung zu errichtende und zu unterhaltende Heimatmuseum soll die Erinnerung an die Vergangenheit der Stadt Eckernförde, insbesondere an ihrer kulturelle, wirtschaftliche und politische Entwicklung wach halten. Es soll außerdem der Erinnerung an ihre angesehenen Bürger dienen, die sich entweder besondere Verdienste um die Stadt erworben haben oder sich durch ihre Leistungen und ihre Werke über die Stadt Eckernförde hinaus einen Ruf erworben haben.

In Erfüllung der Testamente hat die Ratsversammlung aufgrund der §§ 4 und 81 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein am 18. August 1961 Folgendes bestimmt:

#### **§ 1**

Das Stiftungsvermögen wird unter der Bezeichnung „Martin-Kruse-Stiftung“ als Sondervermögen vom übrigen Vermögen der Stadt getrennt verwaltet.

#### **§ 2**

Die Stiftung wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Eckernförde verwaltet. Insbesondere sind ein Haushaltsplan und eine Haushaltsrechnung für die Stiftung im Rahmen der städtischen Finanzwirtschaft zu führen, wenn das Amt des Testamentsvollstreckers beendet ist.

Eckernförde, den 18. August 1961

Stadt Eckernförde

Der Magistrat

gez. Dr. Schmidt

Bürgermeister

gez. Stief

Stadtrat

## **V e r ö f f e n t l i c h t**

gem. § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 und  
gem. § 15 der Hauptsatzung der Stadt Eckernförde vom 4. April 1966.

Eckernförde, den 10. März 1967

Stadt Eckernförde  
Der Magistrat  
In Vertretung des Bürgermeisters  
gez. Stief  
Stadtrat